

Antrag 2022/II/Recht/12

Jusos Hamburg

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Psychotherapeutische Hilfe für die Verbeamtung unberücksichtigt lassen

1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge zur Weiterleitung an den SPD-Bundesparteitag
2 beschließen:

3 Die SPD-Bundestagsfraktion möge sich dafür einsetzen, den Begriff „Eignung“ aus Art. 33 Abs. 2
4 GG ist in den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Beamt:innenlauf-
5 bahn neu zu definieren. Diese Definition muss dem unionsrechtlichen Diskriminierungsverbot
6 genügen, indem eine besondere Rechtsgrundlage für die Einbeziehung der „gesundheitlichen
7 Eignung“ geschaffen wird. Dabei ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass psychische
8 Erkrankungen und psychotherapeutische bzw. psychiatrische Behandlungen nicht (mehr) als
9 automatische Ausschlussgründe angesehen werden dürfen.

10 **Begründung**

11 Um die Beamt:innenlaufbahn einschlagen zu können ist erforderlich, dass man hierfür „geeig-
12 net“ ist (Art. 33 Abs. 2 GG). Dieser unbestimmte Begriff wird zwar einfachgesetzlich definiert
13 (vgl. § 2 III BLV) und gerichtlich ausgelegt. Den Behörden wird aber ein weiter Beurteilungs-
14 spielraum eröffnet, welcher je nach interner Verwaltungsvorschrift unterschiedlich ausgelegt
15 wird. In diesem Rahmen verlangen die Behörden regelmäßig eine amtsärztliche Bestätigung
16 der gesundheitlichen Eignung.

17 Gerade weil es keine feststehende Regelung dazu gibt, herrscht unter vielen jungen Menschen
18 die Angst, dass durch eine psychotherapeutische Diagnose oder Behandlung die zukünftige
19 Verbeamtung auf dem Spiel steht. Eine einfache Google-Suche bestätigt diese Angst, die auch
20 auf zahlreichen Krankenkassen-Beratungsseiten als feststehende Faktoren aufgeführt werden.
21 Wenngleich offiziell bei der amts-/fachärztlichen Untersuchung im Vorfeld der Verbeamtung
22 keine ärztlichen Akten ohne besonderen Grund und ohne Zustimmung der untersuchten Per-
23 son eingeholt oder besichtigt werden dürfen, besteht bei der Verweigerung der Akteneinsicht
24 nachvollziehbarerweise die Angst, dass der Verbeamtungsprozess dann direkt mangels „Mit-
25 arbeit“ beendet wird.

26 Eine präzisere gesetzliche Definition könnte diesen unsicheren Zustand beenden. Ferner wür-
27 de eine ausdrückliche Formulierung im Gesetz dazu beitragen, dass die Stigmatisierung von
28 psychischen Erkrankungen bekämpft wird und erkrankte Menschen sich in Behandlung geben
29 können, ohne sich um ihre Karriereperspektiven Gedanken machen zu müssen. Gerade in Be-
30 reichen wie der Gesundheit, die sehr subjektive und intime Bewertungen erfordern, braucht es
31 dringend diese Rechtssicherheit.

32 Die Notwendigkeit einer Neuregelung ergibt sich ohnehin aus dem unionsrechtlichen Diskrimi-
33 nierungsverbot: In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird zunehmend deutlich, dass das
34 automatische Verständnis von Eignung als gesundheitliche Eignung nicht ausreicht, um uni-
35 onskonform zu sein. Um nicht gegen das Diskriminierungsverbot zu verstoßen, braucht
36 der Begriff eine gesetzliche Grundlage, die in jetziger Form weder durch Art. 33 Abs. 2 GG noch
37 durch die spezielleren §11 BBG und §10 BeamtStG gedeckt ist. Zwar hat sich durch das Urteil des
38 BVerwG vom 25.7.2013 (Az.: 2 C 12/11, ZBR 2014, 89) schon einiges zum Positiven geändert, was
39 die gesundheitlichen Voraussetzungen von angehenden Beamt:innen betrifft. Trotzdem benö-
40 tigt es eine Definition, um dem Ermessensspielraum von Behörden und Verwaltungsgerichten
41 einen Rahmen zu setzen.

42